Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
der Stadt Staufen i.Br.
(EURO-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.5.1996 (GBl. S. 481), § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.1999 (BG1. S. 292), § 17 des Straßengesetzes vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S. 435) und § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen am 23.5.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleineinleiter in der Fassung vom 23. November 1994 zuletzt geändert am 23. Oktober 1996 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen, Nr. 23 vom 14. November 1996 wird wie folgt geändert:

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 27,10 €.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) der Stadt Staufen i. Br.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Staufen i. Br. in der Fassung vom 22. Oktober 1997 zuletzt geändert am 27. September. 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen, Nr. 20 vom 5. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

§32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (Teilbeitrag) beträgt 4,32 € je qm Nutzungsfläche. Ein Teilbetrag für das Klärwerk wird nicht erhoben.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 18 Oktober 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 22 am 2.11.1995 wird wie folgt geändert:

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 7,67 €.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung

Die Satzung zur Gebührenerhebung für die künstl. Rinderbesamung in der Fassung vom 12. November. 1980, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in Staufen und den Außenstellen in Grunern und Wettelbrunn in der Zeit vom 18.11.1980 bis 4.12.1980 und durch Hinweis auf die Anschläge in der Badischen Zeitung vom 20.11.1980 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 17,90 €. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung-

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 11. Februar 1998, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 4 vom 19. Februar. 1998 wird wie folgt geändert:

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	15,34 €
2. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	15,34 €

3. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen	
3.1 für ein Einzelfall	15,34 €
3.2 für eine Dauerzulassung	255,65 €

§ 5

Grabnutzungsgebühren

(1) Es werden erhoben:	**Friedhof**	
	Staufen	**Stadtteil Wettelbrunn/ Grunern**
1. für die Überlassung eines Reihengrabes		
1.1 für die Beisetzung von Personen über 10 Jahren	306,78 €	204,52 €
1.2 für die Beisetzung von Personen unter 10 Jahren	204,52 €	127,82 €
1.3 für die Beisetzung einer Urne	204,52 €	127,82 €
1.4 für die Beisetzung auswärts wohnhafter Personen über 10 Jahren	613,55 €	409,03 €
1.5 für die Beisetzung auswärts wohnender Personen unter 10 Jahren	409,03 €	255,65 €
1.6 für die Beisetzung einer Urne auswärts wohnhafter Personen	409,03 €	255,65 €

2. für den Erwerb von Nutzungsrechten auf die Dauer von 30 Jahren an Wahlgräbern:

(1) Es werden erhoben:	**Friedhof**	
	Staufen	**Stadtteil Wettelbrunn/ Grunern**
2.1 für Einzelgräber an der Mauer neuer Friedhof in Staufen	613,55 €	
2.2 für Einzelgräber an der Friedhofmauer, an einem Hauptweg oder an einem bevorzugten Platz	511,29 €	409,03 €
2.3 für alle anderen Einzelgräber	409,03 €	306,78 €
2.4 für Doppelgräber werden jeweils die doppelten Gebühren in Ansatz gebracht		
2.5 für ein Urnenwahlgrab	306,78 €	204,52 €
2.6 bei der Berechnung von Familiengräbern mit drei und mehr Grabstellen wird der Preis für Einzelgrab entsprechend vervielfacht.		

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für die Durchfuhrung von Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Mit Sargträger
1. für Personen über 10 Jahren, die in Staufen wohnhaft sind	664,68 €
2. für Personen unter 10 Jahren, die in Staufen wohnhaft sind	444,82 €
3. für Totgeburten, unreife Leibesfrüchte, Körperteile	235,19 €
4. bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern ist in dem Fall, daß die Gräber übereinander liegen für die Fertigung der unteren Grabstätten eine Zusatzgebühr zu entrichten von	235,19 €
5. für die Beisetzung von Urnen von Personen die in Staufen wohnhaft sind	153,39 €

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche auf behördliche Anordnung oder auf Antrag der Hinterbliebenen wegen Überführung nach auswärts oder Verlegung nach einer anderen Grabstätte im Friedhof werden erhoben:

1. je nach Zeitaufwand pro Stunde und Person	30,68 €
2. für das Umbetten in einen neuen Sarg	127,82 €
3. für die Wiederbestattung in einer neuen Grabstätte (ohne Kosten für den Sarg)	306,78 €
4. für das Ausgraben einer Urne	102,26 €

§ 9

Zuschläge zu §§ 6 und 8

In besonders erschwerten Fällen (Frost und großen Steinen) wird für die Mehrarbeit ein Zuschlag von 30,68 € je Stunde und Person erhoben; für die Bestattung und Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sofern diese notwendig werden, ein Zuschlag von 50%.

§ 10

Sonstige Leistungen

Es werden erhoben:

1. für die Bereitstellung der Friedhofshallen in Staufen zur Durchführung einer Trauerfeier	76,69 €
2. für die Aufbewahrung des Sarges bzw. Urne in den hierfür vorgesehenen Einzelkabinen in der Friedhofshalle in Staufen je angefangener Tag	30,68 €
3. für die Benutzung des Sektionsraumes je Leiche	76,69 €
4. für die Mithilfe bei Sektionen je angefangene Stunde	30,68 €

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Fassung vom 21. Juni 2000, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 13 vom 29. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 2 Stunden	10,23 €
b) von mehr als 2 bis 4 Stunden	20,45 €
c) von mehr als 4 bis 8 Stunden	30,68 €
d) von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,90 €

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie für die Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

a) Jahresgrundbetrag	204,52 €
b) Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung	30,68 €
c) Sitzungsgeld je Ausschußsitzung	30,68 €

(2) Hinzugezogene sachverständige Bürger erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld.

Dies beträgt:
je Sitzung eines Ausschusses 30,68 €

(4) Für die Amtsvertretung des Bürgermeisters wird für den
1. Stellvertreter eine Jahrespauschale von 255,65 €
2. Stellvertreter eine Jahrespauschale von 127,82 €

(5) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der vollen Amtsvertretung neben der Jahrespauschale nach Absatz 4 eine Entschädigung in Höhe von 51,13 €.

Artikel 7

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i.Br."

Die Satzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i.Br." in der Fassung vom 18.9.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zuständigkeit

2. die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen ab einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.

3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

4. die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 1.000,00 € übersteigt.

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 € im Einzelfall.

9. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Anschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500,00 € beträgt.

11. Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen.

Artikel 8

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserwerk der Stadt Staufen i.Br."

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserwerk der Stadt Staufen i.Br." in der Fassung vom 18.9.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.040.560,96 €

§ 3

Zuständigkeit

2. die Vergabe von Arbeits- und Lieferaufträgen ab einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.

3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

4. die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 1.000,00 € übersteigt.

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 € im Einzelfall.

9. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500,00 € beträgt.

11. Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachtenausschuß Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß in der Fassung vom 28. April 1993, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen, Nr. 18 vom 6. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	200 €[1)]
bis 100.000 € zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €	200 €[1)]
bis 250.000 € zzgl. 0,025% aus dem Betrag über 100.000 €	500 €[1)]
bis 500.000 € zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000 €	875 €[1)]
bis 5.000.000 € zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000 €	1.200 €[1)]
bis 5.000.000 € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000 €	3.900.00 €[1)]

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 €[1)].

Artikel 10

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Staufen i. Br. in der Fassung vom 26. November 1986 zuletzt geändert am 21. März 2001, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 7 vom 6. April 2001 wird wie folgt geändert:

§ 7

Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr über:

2.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt und soweit nicht der Bauausschuß zuständig ist

2.3 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützung bis in Höhe von 25.000 € im Einzelfall

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 25.000 € im Einzelfall

2. 6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.

2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall

2.9 die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

§ 8

Ausschuß für Bausachen, Verkehr und Umwelt

2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuß für Bausachen, Verkehr und Umwelt über:

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) im Rahmen des Haushaltsplanes bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall

2.4 die Planung und Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 10.000 € im Einzelfall

IV. Bürgermeister

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

§ 11

Zuständigkeiten

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall

2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall

2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:

2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.

2.7 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 10.000 € im Einzelfall

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall

Artikel 11

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 3.10.1983 zuletzt geändert am 18.9.1996 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 20 am 2.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 73,63 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Fassung vom 15. Dezember 1993 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 25 vom 16. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

§ 3

Maßstab und Satzung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt Staufen i.Br.

a) in der Hauptsaison	0,61 €
b) in der Vor.- u. Nachsaison	0,41 €

(4) Kurtaxpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person über 16 Jahren 51,13 € jährlich.

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen

Die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen in der Fassung vom 23. November 1994, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 24 vom 1. Dezember 1994 bekanntgemacht wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, soweit sie über 30 cm in die Verkehrsfläche ragen, je qm beanspruchter Fläche einmalig	15,34 €
2	Vordächer, Auskragplatten und Balkone je qm beanspruchter Verkehrsfläche einmalig	15,34 €
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun	
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,02 €
	b) auf Straßen j e beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,53 €
4	Kabel- und Linienverzweiger, Freileitungen sowie Antennenzuleitungen, soweit sie nicht Zweck der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage jährlich	10,23 €
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 1 Woche andauert und nicht unter Nr. 3 fällt	
	a) auf Gehwegen und Parkplätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,51 €
	Mindestgebühr	2,56 €
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,77 €
	Mindestgebühr	3,58 €

6	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen und die Inanspruchnahme länger als drei Tage dauert,	monatlich	10,23 €
7	Litfaßsäulen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich 40% des Umsatzes		
8	Masten, soweit sie nicht Zweck der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Mast und angefangener Monat		1,02 €
9	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum Hineinragen, je nach beanspruchter Verkaufsfläche	jährlich	5,11 €
10	Andere als in lfd. Nr. 1 erfaßte Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden einmalig		15,34 €
11	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich		2,05 €
12	Anläßlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellten Schaustellungen und Ständen werden für die beanspruchte Verkehrsfläche folgende Gebühren berechnet:		
	a) für den Jahrmarkt	pro Meter	4,09 €
	b) für das Aufstellen von Festzelten	pro qm	0,51 €
	c) für Vergnügungsparks	pro qm	0,51 €

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 18. Februar 1991 zuletzt geändert am 23. Oktober 1996, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 23 vom 14. November 1996 wird wie folgt geändert:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 und 2)

1. **mit Gewinnmöglichkeit und**
   - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinn von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 102,26 €
   - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 76,69 €

2. **ohne Gewinnmöglichkeit und**
   - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinn von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 61,36 €
   - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,90 €

3. **für Spieltische und sonstige Spieleinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 je zugelassenem Spielerplatz** 25,57 €

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 22. September 1993 in Verbindung mit den Änderungen vom 18.9.1996 und 24. September 1997, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br., Nr. 20 vom 7. Oktober 1993 , Nr. 20 vom 2. Oktober 1996 und Nr. 20 vom 2. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben Die Mindestgebühr beträgt 1,50 € [1)].

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4, Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 €[1} bis 2.500,00 € [1)]
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € [1)] bis 100,00 € [1)]
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Bücher oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 €[1)] bis 50,00 € [1)]
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 €[1}
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	5 € [1)] je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 € [1)]
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € [1)] bis 500,00 € [1)]

7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobene Gebühr zum Ansatz	1,5 € [1] bis 125 € [1]
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Anschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. je Seite	0,50 € [1] bis 5 € [1] mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Anschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € [1] bis 2,50 € [1] mindestens 1,50 € [1]
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € [1] bis 50,00 € [1]
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € [1] bis 25,00 € [1]
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € [1] bis 50,00 € [1]
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € [1] bis 100,00 € [1]
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € [1] bis 200,00 € [1]
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Fundsachen bis zu 500 € Wert	2% des Wertes mindestens jedoch 1,50 € [1]

11.2	bei Fundsachen über 500 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € [1] bis 500,00 € [1]
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00 € [2]
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € [1] bis 50,00 € [1]
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € [1] bis 25,00 € [1]
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 € [1] bis 50,00 € [1]
16	Melderecht	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 € [1]
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 € [1]
16.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 € [1]
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € [1] bis 2.500,00 € [1]
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 € [1]
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der Automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € [1] bis 2.500,00 € [1]
16.3	Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kom WG n. F.)	20,00 € [1]

16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 € [1)]
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € [1)] bis 500,00 € [1)]
17	Rechtsbehelfe	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € [1)] bis 250,00 € [1)]
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 1,50 € [1)]
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € [1)] bis 200,00 € [1)]
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtliche Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 € [1)]
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 € [1)]
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 € [1)]
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	

19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,00 € [2)]
	für jede weitere Seite	0,50 € [1)]
19.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50 € [2)]
	für jede weitere Seite	1,00 € [1)]
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € [1)] bis 2,50 € [1)]
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € [1)] bis 250,00 € [1)]
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 1,50 € [1)]

Artikel 16

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage

Die Waaggebührenordnung in der Fassung vom 5. Februar 1975 zuletzt geändert am 22. Oktober 1986, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 21 vom 6.11.1986 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1.	Wiegen von toten Gegenständen mit einem Bruttogewicht oder Tara	
	von 0 bis 4 t	4,00 € [2)]
	von 4 bis 8 t	5,00 € [2)]
	von 8 bis 12 t	6,00 € [2)]
	von 12 bis 20 t	7,00 € [2)]
2.	Für landwirtschaftliche Produkte beträgt die Gebühr für Leerfahrzeuge (Tara)	2,00 € [2)]
3.	Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde (Waagschein, Wiegekarte) oder Nachschlagen und Bestätigen einer früheren Wiegung	1,50 € [2)]

Artikel 17

Änderung der Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -)

Die Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -) in der Fassung vom 29.09.1999 zuletzt geändert am 27. Oktober 1999 veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 22 vom 4. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 35

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 3,14 € je qm Nutzungsfläche.

§ 41
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30 cbm/h
Nenndurchfluß (Qn)	1,5 bis 2,5	3,5 bis 6	10	15 cbm/h
€/Monat	1,51	1,62	2,11	3,55

Bei Bauwasserzähler oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,42 €.

(2) Wir ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,42 €.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.[1)]

Artikel 18

Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i.Br.

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i.Br. in der Fassung vom 29. November 1995 zuletzt geändert am 24. April 1996, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 9 vom 2. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Markttag

a)	bis zu einer Gesamtlänge des Standplatzes von 6 m je Standplatz und je angefangenem Meter Länge	1,53 €
b)	bei einer Gesamtlänge des Standplatzes von über 6 m je Standplatz und	
	- je angefangenem Meter Länge bis zu 6 m	1,53 €
	- je angefangenem Meter Überlänge	3,07 €

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufen i. Br.

Die Satzung über die Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufen i. Br. beschlossen am 24. September 1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen, Nr. 20 vom 2. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufen i. Br.

Für die Leistungen der Feuerwehr werden Folgende Kosten erhoben:

1.	**Personalaufwand**	
1.1.	je Mann und Stunde	23,01 €

2. Fahrzeugeinsatz

je Fahrzeug einschließlich Bestückung Geräte ohne Betriebskosten sind in den Grundkosten des jeweils eingesetzten Fahrzeugs mit enthalten	Grundkosten je Stunde €	Betriebskosten je Stunde €	Kilometerkosten je km €
2.1 Löschfahrzeug (FLF 16/25, LF 16, LF 8)	51,13	17,90	1,28
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,90	15,34	1,28
2.3 Schlauchwagen (SW 2000)	46,02	15,34	1,28
2.4 Mannschaftswagen (MTW)	12,78	7,67	1,02
2.5 Schlauch- und Tragkraftspritzenanhänger	7,67	--,--	--,--

3. Geräteeinsatz

je Gerät und Stunde

3.1. Tragkraftspritze TS 8/8	23,01 €
3.2. Stromerzeuger	15,34 €
3.3. Wassersauger	10,23 €
3.4. Tauchpumpe	7,67 €
3.5. Motorsäge	12,78 €
3.6. Motortrennschleifer	12,78 €
3.7. Greifzug	10,23 €
3.8. Hydraul. Rettungsgerät	30,68 €
3.9. Hydraul. Zylinder	25,57 €
3.10. Be- und Entlüftungsgerät, Druckbelüfter	17,90 €
3.11. Atemschutzgerät	15,34 €
3.12. Sprungretter	46,02 €

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten für Dritte

4.1. Pflege und Reparatur von Atemschutzmasken	je Stück 15,34 €
4.2. Pflege und Reparatur von Preßluftatmer	je Stück 15,34 €
4.3. Grundüberholung mit Druckmindererwechsel	Personalkosten 23,01 € je angefangene Stunde
4.4. Füllen von Preßluftflaschen	Berechnung nach Rechnungsstellung durch Berufsfeuerwehr Freiburg an die Stadt zuzüglich Eigenaufwand.

5. <u>Leistungen der Schlauchwerkstatt für Dritte</u>

5.1.	Waschen, Prüfen und Reparatur von Schläuchen	Berechnung nach Rechnungsstellung durch Berufsfeuerwehr Freiburg an die Stadt, zuzüglich Eigenaufwand.
5.2.	Schlauchreparaturen (Eigenreparaturen)	
5.2.1.	Einbinden von Saugkupplungen	je Stück 5,11 €
5.2.2.	Einbinden von Druckkupplungen	je Stück 3,07 €
5.2.3.	Dichtung oder Sperring einsetzen	je Stück 1,53 €
5.2.4.	Verschraubung	je Stück 1,53 €

7. <u>Feuersicherheit</u>

Bei besonderen Anlässen (z.B. Ausstellungen, Märkte, Feuerwerk, Zirkus, Fasnet-, Vereins- und Festveranstaltungen, Umzüge, u.ä.)

7.1.	Personalaufwand je Mann und Stunde	23,01 €
7.2.	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung Kosten pro Tag pauschal	40,90 €

Artikel 20

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwEs) beschlossen am 24. September 1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staufen, Nr. 20 vom 2. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

§ 2

<u>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</u>

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (mit Ausnahme Grund- und Truppenführerausbildung), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar

a) bis zu 3 Stunden	15,34 €
b) von mehr als 3 bis 6 Stunden	28,12 €
c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,79 €

(2) Für die Teilnahme an Grund- und Truppenführerausbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden wird anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Tagespauschale in Höhe von 10,23 € gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

a)	Gesamtkommandant	511,29 €/Jahr
b)	Stellvertreter Gesamtkommandant	204,52 €/Jahr
c)	Abteilungskommandant Staufen	204,52 €/Jahr
d)	Abteilungskommandanten Wettelbrunn und Grünem	je 102,26 €/Jahr
e)	Gerätewart Abteilung Staufen	Vergütung geringf. Beschäftigung
f)	Gerätewarte Abteilungen Wettelbrunn und Grünem	je 76,69 €/Jahr
g)	Gerätewart Atemschutz Gesamtwehr	76,69 €/Jahr

Artikel 21

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1.1.2002 in Kraft.

Aufgrund der besseren Handhabbarkeit z.B. beim Bargeldverkehr oder Betragsgrenzen wurden die mit [1)] oder [2)] gekennzeichneten Beträge durch Rundung gegenüber der bisherigen Satzung verändert.

Rundungsvarianten:
[1)] „Signalbetrag" im Wert abgerundet
[2)] „Signalbetrag" im Wert aufgerundet

Staufen im Breisgau, den 23. Mai 2001



(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeige oder falls erforderlich die Genehmigung sowie die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen, Nr. 12 vom 13. Juni 2001 bekanntgemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 27. Juni 2001 angezeigt.

Staufen im Breisgau, den 27. Juni 2001

STADT STAUFEN IM BREISGAU

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister